

Amtsgericht Freising

Az.: 53 C 10271/05

64
/ 68



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigter des Klägers:

Rechtsanwalt [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte des Beklagten:

Rechtsanwälte [REDACTED]
[REDACTED]

wegen **WILDSCHADENSERSATZ**

erlässt das Amtsgericht Freising durch Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 25.04.2007 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.03.2007 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Zwangsvollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe

von 110 % des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 867,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht Ansprüche wegen eines Wildschadens geltend.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. [REDACTED] der Gemarkung [REDACTED] Gemeinde [REDACTED]. Der Beklagte ist der Jagdpächter des betreffenden Jagdreviers.

Mit Schreiben vom 26.04.2005 meldete der Kläger bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft [REDACTED] einen Verbissschaden durch Wildkaninchen an der eingezäunten Jungaufforstung auf seinem genannten Grundstück. Durch die Nachpflanzung waren ihm für die erforderlichen Jungpflanzen Kosten in Höhe von 716,90 € sowie Eigenleistungen in Höhe von pauschal 150,00 € entstanden.

Der Beklagte lehnt einen Ersatz des Schadens ab, da die vom Kläger errichtete Schutzeinrichtung nicht zur Abwehr von Wildkaninchen geeignet war.

Die Verwaltungsgemeinschaft [REDACTED] vereinbarte sodann eine Ortstermin ohne sachverständigen Wildschadensschätzer und stellte fest, dass die gepflanzte Baumarten keine Hauptholzart darstellt und deshalb einer verstärkten Gefährdung unterliegt. Da auch das angebrachte Drahtzaungeflecht nicht zur Kaninchenabwehr geeignet war, lehnte die Verwaltungsgemeinschaft [REDACTED] mit Vorbescheid vom 07.06.2005 den Anspruch des Klägers ab. Der Bescheid wurde dem Kläger am 09.06.2005 zugestellt. In der Rechtsmittelbelehrung

Der Kläger behauptet, dass die vorgenommene Pflanzung von Rotbuche, Lärche und Tanne im Jagdbezirk der Hauptholzart in dem gesamten Revier entspreche. Dabei müsse auch das Betriebsziel des geschädigten Waldbesitzer, den Wald auf einen zukunftssicheren Mischwald umzustellen berücksichtigt werden. Damit habe eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft Vorrang vor der Wildhege. Da es sich hier um Hauptholzarten handle, müsse der Schaden ersetzt werden; auf die Geeignetheit der Schutzvorrichtung gegen Wildkaninchen komme es nicht an. Da ihm das Problem mit den Wildkaninchen bekannt gewesen sei, habe er vorsorglich ein Drahtzaungeflecht im unteren Bereich des Schutzzaunes angebracht. Die Einbringung eines 30 cm in die Erde reichende Drahtgeflechts sei aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar.

Weiter trägt der Kläger vor, dass der Schaden nicht eingetreten wäre, hätte der Beklagte die notwendige Intensität der Bejagung nicht verweigerte.

Der Kläger beantragt:

Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 866,90 zu bezahlen.

Der Beklagte trägt vor, dass es nicht ihm angelastet werden könne, dass der Wald infolge klimatischer Veränderungen eines gewissen Umbaus, weg von der Monokultur und hin zum Mischwald bedarf. In dem Jagdbezirk sei im Waldbereich (ca. 25 % des Jagdbezirks) die Fichte mit 94 % vertreten. Die Kiefer und Tanne trete nur vereinzelt als Mischbaumart auf. Es handle sich bei den vom Kläger gepflanzten Jungbäumen deshalb gerade nicht um eine Hauptholzart im Sinne des § 32 Abs. 2 BJagdG.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme des Zeugen [REDACTED] und Erholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens des Sachverständigen [REDACTED]. Zur Ergänzung und Vermeidung von Wiederholungen wird Bezug genommen auf das Ergebnis der Beweisaufnahme und die gewechselten Schriftsätze der Parteien.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unzulässig.

Das Amtsgericht Freising ist für die Klage örtlich und sachlich zuständig. Der Kläger hat das vorgeschriebene Vorverfahren ordnungsgemäß durchgeführt (vgl. § 34 BJagdG, § 25, insbesondere 25 II AVBayJG). Nachdem eine gütliche Einigung nicht zu erzielen war, erlies die zuständige Gemeinde einen Vorbescheid nach § 27 II AVBayJG.

Der Vorbescheid wurde von der Gemeinde am 07.06.2005 erlassen und dem Kläger am 09.06.2005 zugestellt. In der Rechtsmittelbelehrungsfrist wies eine Klagefrist von zwei Wochen aus. Die Gemeinde hat insofern eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung in den Bescheid aufgenommen, da die tatsächliche Klagefrist nach § 29 I AVBayJG 4 Wochen seit Zustellung des Bescheids gilt. Die Klagefrist ist nicht eingehalten.

Der Fristbeginn bestimmt sich nach § 187 I BGB, 222 ZPO. Danach beginnt die Frist am Freitag, 10.06.2005. Das Ende der Klagefrist von 4 Wochen (nicht 1 Monat!) bestimmt sich nach § 188 II BGB und endet damit am Donnerstag 07.07.2005. Die Klage ging aber erst am 08.07.05 per Telefax bei Gericht ein, somit zu einem Zeitpunkt, als die Klagefrist bereits abgelaufen war.

Die Klage ist daher als unzulässig abzuweisen.

Vorsorglich wird jedoch darüber hinaus auch ausgeführt, dass die Klage unbegründet gewesen wäre, da die vom Kläger vorgenommene Jungpflanzung nicht der Hauptholzart im Sinne des BJagdG entspricht und der errichtete Schutzzaun vor Wildkaninchen keine Schutz bietet.

Hinsichtlich der Bestimmung der Hauptholzart (§ 32 II BJagdG) muss auf die Gefährdung der Holzart abgestellt werden (vgl. Leonhard, Wild- und Jagdschadensersatz zu § 32 BJagdG, Mitschke/Schäfer, Kommentar zum BJagdG, § 32 RZ 15 und Nick/Frank Kommentar zum BJagdG und BayJG, § 32, S. 332). Die Aussage des Zeugen [REDACTED] ist insofern unbrauchbar, da dieser lediglich eine Schätzung abgegeben hat, die auf seiner privaten Auffassung beruht. Eine irgendwie objektivierbare Grundlage ist dabei nicht zu erkennen.

Auch das Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] ist insofern widersprüchlich. Zum einen führt dieser selbst aus, dass die vorgenommene Waldzusammensetzung gewisse Ungenauigkeiten enthält und eine genaue, von den Parteien aber nicht gewünschte Bestimmung, extrem kostenintensiv wäre. Bereits aus diesem Grund bedarf die vorgenommene Einschätzung des Sachverständigen einer gewissen Zurückhaltung. Darüberhinaus macht er in dem Gutachten widersprüchliche Angaben. Einerseits führt er aus, dass in dem Gebiet "tatsächlich Fichte und Kiefer" dominieren (Blatt 9 d. GA). Andererseits führt er aus, dass Buche, Lärche und Tanne optimale Baumartenbeimischungen im Jagdbezirk [REDACTED] sind und "zweifelloos als Hauptbaumart im forstlichen Sinne" anzusehen sind (vgl. GA Bl. 10 unten). Damit stellt der Sachverständige auf die forstfachliche Sicht ab, welche hier nicht maßgebend ist (s.o. m.w.N.).

Unstreitig war die vom Kläger vorgenommene zusätzliche Schutzeinrichtung (Drahtgeflecht) nicht zum Schutz vor Wildkaninchen geeignet, so dass eine Ersatzpflicht nach § 32 BJagdG nicht gegeben ist. Es bleibt damit festzuhalten, dass nach dem Gesetz der Waldeigentümer für den zeitgemäßen Umbau des Waldes in einen zukunftsfähigen Mischwald grundsätzlich allein verantwortlich ist.

Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 708 Nr. 11, 711 ZPO

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht